

Bei der vom Königlichen Ersten Staatsanwalt zu Magdeburg veranlaßten Nachforschung nach dem Aufenthalt eines aus Posen hier zugewanderten Arbeiters hat sich herausgestellt, daß derselbe auf einem Reviere der Berginspektion I vom 9. Juli 1887 bis 16. März 1888 angefahren ist, aber sodann die Arbeit ohne Kündigung verlassen hat, und dennoch auf einem benachbarten Reviere der Berg-Inspektion II nach Vorlegung eines, - wie jetzt constatirt worden ist, - gefälschten Arbeitszeugnisses in Arbeit genommen ist. Dies hätte nicht geschehen können, wenn der betreffende Arbeiter in den Benachrichtigungen über die ohne Kündigung abgegangenen resp. abgelegten Arbeiter aufgeführt gewesen wäre.

Die Direction nimmt daher Veranlassung, den Herren Obersteigern und Obervoigten wiederholt zur Pflicht zu machen, daß die in dieser Beziehung bereits ergangenen Verfügungen Beachtung finden, damit die Weiterbeschäftigung auf gewerkschaftlichen Werken von Personen, welche auf einer oder anderen der hiesigen Gruben resp. Hütten ohne Kündigung weggeblieben, vielleicht sogar wider ihren Willen entlassen sind vermieden wird.

Ausfertigung circuliert r.s.

auf sämtlichen Revieren und Hütten zur Kenntnissnahme und Beachtung.

Wenn zurück ad. acta. Reprod. event. nach 4 Wochen.

Eisleben, den 3. November 1888

Die Ober-Berg- und Hütten-Direction

gez. Leuschner